

Satzung

des

Traditionelles Karate Rehfelde e.V. (TKR)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 17.02.2007 in Rehfelde gegründete Verein führt den Namen

Traditionelles Karate Rehfelde (TKR).

- (2) Der Sitz des Vereins ist Rehfelde.
(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung fernöstlicher Kampfkunst (Karate) sowie die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, die Durchführung von und die Teilnahme an Graduierungsprüfungen sowie durch Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er und seine Abteilungen können Mitglied(er) in allen zuständigen Fachverbänden werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre), erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder haben keine, Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann auch eine nicht natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereines an.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des Vereines
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. In Ausnahmefällen (Unbilligkeit) entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (3) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme am Bankeinzug.

§ 7

Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) jeweilige Nichtzahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde und dem Mitglied eine angemessene Frist zur Zahlung eingeräumt wurde.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Geldstrafe bis zu 1000,- €
 - e) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - f) Hausverbot.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit einer Begründung zu versehen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal in zwei Jahren abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins am Eingang des Dojo's in der Sporthalle der Schule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42, 15345 Rehfelde.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) wesentliche Zielsetzungen des Vereins
 - k) über vorliegende Anträge und Einsprüche

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Jugendwart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Nachwahlen durchzuführen. Bis zur Nachwahl ist eine kommissarische Bestellung durch den verbliebenen Vorstand zulässig.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Abteilungen oder Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Diese geben sich für ihre Tätigkeit eine Ordnung.
- (7) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

§ 13

Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Krebs-Patienten oder deren Angehörigen, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind (Härtefond), verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereines am 17.02.2007,
geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 25.05.2007**